Satzung des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V.

§ 1

1. Der Verein heißt: Reit- und Fahrverein Lustnau e.V. und hat seinen Sitz in Tübingen Lustnau.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und ist damit dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine angeschlossen, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

5. Der Verein besitzt eine Jugendordnung, nach welcher die Vereinsjugend die Jugendorganisation des Vereins darstellt.
   Die Vereinsjugend arbeitet gemäß dieser Vereinsjugendordnung.
   Die Genehmigung, bzw. die Änderung dieser Jugendordnung liegt in den Händen des Vorstandes.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen als aktive und passive Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Beitragserklärung und deren Annahme erworben.

2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig die Vorstandschaft.
   Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.

4. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinsgelände sowie dessen Einrichtungen unter Beachtung der Gelände- und Hallenordnung zu benutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Ausbau und der Erhaltung der Vereinsanlagen mitzuwirken, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und etwaige Umlagen (einmalige Geldleistungen für einen bestimmten Vereinszweck), welche von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, zu bezahlen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug eingefordert. Im Übrigen wird auf die von der Vorstandschaft festzulegende Beitrags- und Kostenordnung des Vereins verwiesen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.November des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
   - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstösst
   - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
   - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.

4. Gegen die Ausschlußverfügung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

5. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6
Organe des Vereins

1. Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:
   a) Vorsitzender
   b) Vorstandschaft
   c) Mitgliederversammlung

§ 7
Vorsitzender

1. Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis des Vereins ist der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden uneingeschränkt vertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht der Vorstandschaft übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8
Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
   a) Vorsitzender
   b) Stellvertreter
   c) Kassenführer
   d) Schriftführer
   e) Reitwart
   f) Voltigierwart
   g) Jugendwart
   und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Turnus wird jeweils nur die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
   Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

3. Der Vorstandschaft obliegen folgende Aufgaben:
   a) den Jahresvoranschlag aufzustellen
   b) die Jahresabrechnung vorzulegen
   c) den Jahresbeitrag und die Gebührenordnung festzusetzen
   d) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen
      Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstössen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen
   e) den Ausschluß von Mitgliedern zu verfügen
   f) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen
   g) Leistungsprüfungen oder sonstige Veranstaltungen anzusetzen
   h) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentlich Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich einzureichen.
   Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

8. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, ausgenommen bei der Wahl des Jugendwartes, ebenso bei der Jugendversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
    a) jährliche Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchprüfung und den Abschluß des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen hat.

b) Änderung der Satzung
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß
e) Auflösung des Vereins
f) Wahl der Vorstandschaft und von zwei Rechnungsprüfern
g) Entlastung der Vorstandschaft

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder entsprechenden Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort , Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

§ 11
Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Finanzamt.

§ 12
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden.
Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

den 13.07.1991

Reit- und Fahrverein
Lustnau e.V.